

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 23.06.2020

**„Anpassung von § 9g, Glücksspiel,
Achte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Achte Coronaverordnung),
Ermöglichung des klassischen Spiels in der Spielbank“**

A. Problem

Mit der Fünften Coronaverordnung vom 26. Mai 2020 wurde die in den vorherigen Coronaverordnungen vorgesehene Schließung im Bereich des Glücksspiels (Spielbanken, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen) aufgehoben. Für die Spielbanken wurde eine Öffnung nur für das Spiel an Automaten zugelassen. Das klassische Spiel war und ist ausgenommen. Der Grund hierfür lag darin, dass das Schutz- und Hygienekonzept der Spielbank Bremen noch keine Schutzmaßnahmen für den Bereich des klassischen Spiels vorgesehen hat. Mittlerweile hat die Spielbank Bremen jedoch eine entsprechende Erweiterung vorgenommen.

B. Lösung

Die Coronaverordnung wird dahingehend angepasst, dass das klassische Spiel in Spielbanken wieder erlaubt ist. In § 9g Absatz 1 der Achten Coronaverordnung werden die Worte „mit Ausnahme des klassischen Spiels“ gestrichen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Mit der Vorlage sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen für das Land Bremen verbunden.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind mit der geplanten Änderung der Verordnung nicht verbunden. Männer und Frauen sind in gleicher Weise betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage ist mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der von Senator für Inneres vorgelegten Anpassung des § 9g Absatz 1 der Achten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Land Bremen zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die notwendigen Änderungen in der Neunten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen.